

## **P r e s s e m i t t e i l u n g**

vom 17. August 2006

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

### **Bundesverwaltungsgericht terminiert Grundsatzentscheidung zu Fragen des Ausgleichsleistungsgesetzes am 19. Oktober 2006**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wird am 19. Oktober 2006 um 10:00 Uhr über die Revision der Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin zum Aktenzeichen 3 C 39.05 gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15.09.2004 – 4 K 238/03 - mündlich verhandeln und entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache am 27.12.2005 zugelassen. Wegen der besonderen Relevanz dieses Revisionsverfahrens für viele andere Folgeverfahren hat sich nun auch der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht am Verfahren beteiligt.

Das Bundesverwaltungsgericht wird in dieser Sache über eine der schwierigsten Rechtsfragen zum sogenannten Ausgleichsleistungsrecht zu entscheiden haben. Nach diesem Gesetz haben Personen, deren Immobilienvermögen in der sowjetischen Besatzungszeit entzogen wurde, grundsätzlich Entschädigungsansprüche, die allerdings nur einen geringen Bruchteil des Verkehrswertes ausmachen. Bei entzogenem Mobilienbesitz bestehen auch Rückgabeansprüche, etwa auf Kunstgegenstände, Möbel o. ä.. Gemäß § 1 Abs. 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes (ALG) entfallen solche Leistungen aber dann, wenn der heutige Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder auch das enteignete Unternehmen selbst gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen, im schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht, oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat.

In einer Vielzahl von Fällen werden derzeit Ausgleichsleistungen von den zuständigen Vermögensämtern und Verwaltungsgerichten nach dieser Vorschrift in erster Linie deswegen aberkannt, weil nach Auffassung der Behörden bzw. Gerichte der damals

Enteignete zuvor dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hatte. Wann aber ein solches erhebliches Vorschubleisten anzunehmen ist, ist derzeit in vielen Fällen heftig umstritten. Unstreitig ist alleine, dass die bloße nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP für eine Aberkennung der Ausgleichsleistungen nicht hinreicht. Der Regierungsbegründung des Gesetzgebers zu § 1 Abs. 4 ALG ist zu entnehmen, dass mit dieser Vorschrift die Hauptverantwortlichen des nationalsozialistischen Unrechtssystems getroffen werden sollten.

In dem nun zu verhandelnden Revisionsverfahren führten die Funktionen des Vaters des Revisionsklägers als Stadtverordneter im Jahr 1930 und als Stadtrat 1933 sowie als Kreisparteirichter von 1933 bis April 1934 zu einer Aberkennung der Ausgleichsleistungen gem. § 1 Abs. 4 ALG durch das zuständige Vermögensamt sowie das Verwaltungsgericht Dresden.

Das Gericht und das Vermögensamt hatten es bei seiner Urteilsfindung als rechtlich irrelevant angesehen, dass dem Betreffenden weder in seiner kurzen Zeit als Richter der nationalsozialistischen Ideologie entsprechenden Richtersprüche noch ansonsten individuelle Verhaltenweisen vorgehalten werden konnten, die das nationalsozialistische System gestützt haben. Alleine das vorübergehende Innehaben einer Kreisparteirichterposition bis April 1934 als solches, unabhängig von der Art und Weise, wie dieses Amt ausgeübt wurde, sei ein hinreichendes erhebliches Vorschubleisten im Sinne des § 1 Abs. 4 ALG, das zum Verlust der Ausgleichsleistung seiner Erben führe. Dagegen argumentiert nun der Revisionskläger, das Gericht könne die Ausgleichsleistungen nicht absprechen, ohne zumindest dem dann in der sowjetischen Besatzungszeit Enteigneten eine einzige tatsächliche Unterstützungshandlung des nationalsozialistischen Systems vorzuhalten. Ein Kriegsparteirichter sei nicht per se als Hauptverantwortlicher des nationalsozialistischen Systems anzusehen. Es dürfte nicht allein pauschal die Funktion im Dritten Reich, sondern es müsse auch die Art und Weise, wie diese Funktion individuell ausgeübt wurde, bewertet werden. Auch müsse die frühe Beendigung der als maßgeblich angesehenen Kreisparteirichterposition bereits im April 1934 zu Gunsten des Betroffenen gewertet werden.

Eine Urteilsverkündung in der Sache wird bereits am Tag der mündlichen Verhandlung erwartet. Der Ausgang des Revisionsverfahrens wird erhebliche Auswirkungen auf eine große Zahl derzeit anhängiger ähnlicher Verfahren bei Vermögensämtern und Verwaltungsgerichten haben. Die Zahl der bei diesen Behörden anhängigen Ausgleichsverfahren ist nicht genau statistisch erfasst, dürfte aber im oberen fünfstelligen Bereich liegen. In jedem dieser Verfahren wird § 1 Abs. 4 ALG geprüft.